



AHLERS AG HERFORD

- ISIN DE0005009708, DE0005009732 und DE0005009740 -

BEKANNTMACHUNG

gemäß § 30b Abs. 1 Nr. 2 WpHG

Die Hauptversammlung der Ahlers AG am 15. Mai 2008 hat den Vorstand ermächtigt, bis zum 31. Oktober 2009 eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben sowie die so erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu veräußern (Punkt 7 der Tagesordnung). Die aufgrund dieses Beschlusses erworbenen eigenen Aktien können auch eingezogen werden.

Ferner hat die Hauptversammlung der Ahlers AG am 15. Mai 2008 den Vorstand unter Aufhebung des bisherigen und Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals ermächtigt, bis zum 30. April 2013 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu 21.600.000,- Euro zu erhöhen und beschlossen, die Satzung entsprechend zu ändern (Punkt 9 der Tagesordnung). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen,

- (i) um Spitzenbeträge auszugleichen;
- (ii) wenn die Aktien gegen Sacheinlage, insbesondere im Rahmen des Erwerbs von oder des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder des Erwerbs von Beteiligungen an Unternehmen, ausgegeben werden; das Bezugsrecht aufgrund dieser Ermächtigung darf nur auf Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von bis zu 30 % des Grundkapitals (also in Höhe von bis zu insgesamt 12.960.000,- Euro) ausgeschlossen werden;
- (iii) wenn die Aktien der Gesellschaft gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabepreis je Aktie den Börsenpreis der im Wesentlichen gleich ausgestatteten, bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien nicht wesentlich unterschreitet. Der Bezugsrechtsausschluss kann

in diesem Fall jedoch nur vorgenommen werden, wenn die Anzahl der in dieser Weise ausgegebenen Aktien zusammen mit der Anzahl eigener Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden, und der Anzahl der Aktien, die durch Ausübung von Options- und/oder Wandlungsrechten oder Erfüllung von Wandlungspflichten aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und/oder Genussrechten entstehen können, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, 10 % des Grundkapitals weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien überschreitet;

- (iv) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Optionsscheinen und Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien in dem Umfang zu gewährleisten, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts zustehen würde.

Der vollständige Wortlaut der Beschlüsse ist in der Einladung zur Hauptversammlung wiedergegeben, die im elektronischen Bundesanzeiger am 28. März 2008 veröffentlicht worden ist.

Herford im Mai 2008

Der Vorstand